



 Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern

 STRAFVOLLZUGSKONKORDAT
NORDWEST- UND INNERSCHWEIZ

Vereinbarung

zwischen

**dem Strafvollzugskonkordat
der Nordwest- und Innerschweizer Kantone (Konkordat NWI-CH)**

und

**der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich (JI ZH) für
sein Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung (JuWe ZH)**

betreffend

die Einbettung der Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen (AFA) des Nordwest- und Innerschweizer Strafvollzugskonkordats in die Strukturen von JuWe ZH

Im Bestreben,

einer einheitlichen Umsetzung des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) und einer einheitlichen AFA-Doktrin;

eingedenk, dass

diese vorliegende Einbettung der Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen des Nordwest- und Innerschweizer Strafvollzugskonkordats (AFA NWI-CH) in die Strukturen von JuWe ZH mittelfristig auch zu einer engeren organisatorischen Verknüpfung aller ROS-spezifischen Organisationseinheiten führen wird,

gestützt auf

die Artikel 48 und 123 BV, 372 Abs. 1 und 3 StGB, Art. 3 Abs. 2 lit. I und Art. 20 der Konkordatsvereinbarung vom 5. Mai 2006 der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (SSED 01.0), die Rahmenvereinbarung zwischen dem Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweizer Kantone und der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich für sein Amt für Justizvollzug (heute Justizvollzug und Wiedereingliederung, JuWe ZH) betreffend den Erwerb der Nutzungsrechte für die webbasierte Datenbank ROSnet und die Übernahme der ROS-Prozesse sowie ROS-Standards vom 16. September 2016, die Standards AFA vom 20. Dezember 2017¹ sowie die Vereinbarung zwischen dem Ostschweizer Strafvollzugskonkordat (OSK) und dem Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweizer Kantone (Konkordat NWI-CH) betreffend die Zusammenarbeit der beiden Abteilungen für forensisch-psychologische Abklärungen (AFA) des Ostschweizer und des Nordwest- und

¹ Einsehbar unter <https://www.rosnet.ch/de-ch/glossar#ros-standards>.



Innerschweizer Strafvollzugskonkordats vom 3. April 2020,

vereinbaren

die beiden Parteien Nachfolgendes:

Art. 1 Ausgangslage

¹Das Prozesssystem des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) wurde im Frühjahr 2016 im Ostschweizer Konkordat und im Laufe des Jahres 2018 im Konkordat der Nordwest und Innerschweiz eingeführt. Es wird nunmehr in der ganzen Deutschschweiz in insgesamt 19 Kantonen angewandt.

²Die Abteilungen für forensisch-psychologische Abklärungen (AFAs) erbringen als ROS-spezifische Organisationseinheiten für ihr jeweiliges Strafvollzugskonkordat mit Risikoabklärungen und forensischem Fachsupport unerlässliche Dienstleistungen zur Umsetzung von ROS.

³Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der AFAs sind im Standard ROS sowie im Standard AFA definiert. Die fachliche Verantwortung über die AFAs obliegt der ROS-Administration.

Art. 2 Organisatorische Einbettung

¹Die AFA NWI-CH samt ihrem Personal wird per 31. Dezember 2023 aus dem Amt für Justizvollzug des Kantons Bern herausgelöst und per 1. Januar 2024 organisatorisch, personalrechtlich wie auch finanztechnisch in das Amt JuWe ZH eingebettet. Für die Mitarbeitenden der AFA NWI-CH gelten die für die Angestellten des Kantons Zürich für das Anstellungsverhältnis massgeblichen Regelungen.

²Räumlich verbleibt die AFA NWI-CH an ihrem Standort in Bern.

³Die Mitarbeitenden der AFA NWI-CH bearbeiten im Grundsatz die von den 11 Konkordatskantonen des NWI-CH zugewiesenen Fälle.²

Art. 3 Fallvorlagegebühren, Kostgeldzuschlag und Betriebskosten

¹Die Tarife der AFA-Fallvorlagegebühren für die NWI-CH-Kantone werden durch die Konkordatskonferenz NWI-CH beschlossen.

²Die Finanzierung der AFA NWI-CH im JuWe ZH erfolgt mittels einer Mischfinanzierung, d.h. mittels der eingenommenen Fallvorlagegebühren und einem durch das NWI-CH erhobenen Kostgeldzuschlag.

³Die Betriebskosten der AFA NWI-CH werden dem JuWe ZH durch das Strafvollzugskonkordat NWI-CH erstattet. Diese berechnen sich wie folgt: Notwendige Ausgaben für den Betrieb der AFA NWI-CH im JuWe ZH gemäss revidiertem Jahresabschluss abzüglich der Gebühreneinnahmen der AFA NWI-CH.

² Vgl. dazu auch Art. II und III der Vereinbarung zwischen dem Ostschweizer Strafvollzugskonkordat (OSK) und dem Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweizer Kantone (Konkordat NWI-CH) betreffend die Zusammenarbeit der beiden Abteilungen für forensisch-psychologische Abklärungen (AFA) des Ostschweizer und des Nordwest- und Innerschweizer Strafvollzugskonkordats vom 3. April 2020.



Art. 4 Budget, Rechnung und Tätigkeitsbericht

¹JuWe ZH unterbreitet dem Strafvollzugskonkordat NWI-CH jeweils bis spätestens am 31. August des laufenden Jahres ein Budget für das Folgejahr für die AFA NWI-CH im JuWe ZH. Wesentliche Änderungen im Personalbestand der AFA NWI-CH oder der Kostenstruktur sind durch JuWe ZH rechtzeitig im Rahmen des laufenden Budgetprozesses mit dem Strafvollzugskonkordat NWI-CH zu besprechen. Die beantragte Budgeterhöhung wird gegebenenfalls durch das Strafvollzugskonkordat NWI-CH zugesichert.

²Gestützt auf einen revidierten Jahresabschluss der AFA NWI-CH im JuWe ZH überweist das Strafvollzugskonkordat NWI-CH dem JuWe ZH innert 30 Tagen die aufgelaufenen Betriebskosten, die sich gemäss Art. 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung berechnen.

³Die AFA NWI-CH im JuWe ZH fasst jeweils bis spätestens am 28. Februar des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht zuhanden des Strafvollzugskonkordats NWI-CH.

Art. 5 Ausserordentliche Änderungen im Personalbestand

¹Bei ausserordentlicher Zunahme der Fallbelastung oder ausserordentlichen Ausfällen im Personalbestand können von JuWe ZH zusätzliche finanzielle Ressourcen für das Überbrücken von Personalengpässen beantragt und vom Strafvollzugskonkordat NWI-CH bewilligt werden.

²Die Finanzierung des zusätzlichen Personals ist in diesem Falle durch das Strafvollzugskonkordat NWI-CH sichergestellt.

Art. 6 Dauer der Vereinbarung

¹Die vorliegende Vereinbarung tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und dauert vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027.

²Erfolgt nicht 24 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vereinbarungsdauer eine schriftliche Kündigung der Vereinbarung durch eine Partei, verlängert sich diese um jeweils weitere vier Jahre.

Art. 7 Vereinbarungsänderungen und Meinungsverschiedenheiten

¹Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Zustimmung beider Parteien und der Schriftform.

²Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieser Vereinbarung werden durch die Parteien durch Verhandlung oder Vermittlung beigelegt.

Art. 8 Streitbeilegung

Bei fortwährender Uneinigkeit der Parteien kommt das Streitbeilegungsverfahren gemäss Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) zur Anwendung (Art. 31-34 IRV).³

³ Einsehbar unter: https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/Rahmenvereinbarung_IRV_dt.pdf (besucht am 29.09.2022).



Zürich/Stans, 17. April 2023

**Direktion der Justiz und des
Innern des Kantons Zürich**

Regierungsrätin Jacqueline Fehr,
Direktionsvorsteherin

**Strafvollzugskonkordat
der Nordwest- und Innerschweiz**

**Kayser-
Frutschi Karin**

Digital signiert von: Kayser-
Frutschi Karin
Name: CN = Kayser-Frutschi Karin
OU = sou-nw, Users, Win10
Datum: 2023.04.15 12:54:28 +
02'00'

Regierungsrätin Karin Kayser-Frutschi,
Präsidentin